



STATUTEN

der

Gundeldinger-Casino Basel AG

in Basel

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma Gundeldinger-Casino Basel AG besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den An- und Verkauf sowie die Verwaltung von Liegenschaften. Insbesondere bezweckt die Gesellschaft einen Teil des Gundeldinger-Casinos als "öffentlichen Raum" zu erhalten. Sie kann sich an andern Unternehmen beteiligen oder mit solchen zusammenarbeiten sowie alle Geschäfte tätigen die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'650'000.--, eingeteilt in 3'300 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.-- und ist voll liberiert.

Artikel 4

Die Aktien können jederzeit durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Aktientitel und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 5

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zu Nutznutzung hingegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch ferner verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt; die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwir-

kungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

III. Organe

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 7

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, insbesondere auch über die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer andern Gesellschaft
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle

oder von Aktionären.

Artikel 8

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Brief an die Aktionäre unter Angabe der Traktanden einberufen.

Sind die Adressen der Aktionäre nicht bekannt, so erfolgt die Einberufung durch einmalige Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Anträgen auf Abänderung der Statuten muss der vorgeschlagene neue Text in der Einberufung enthalten sein und am Sitz der Gesellschaft und allfälliger Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Artikel 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge sowie Hinterlegung ihrer Aktien verlangt werden.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär mit schriftlicher Spezialvollmacht vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Artikel 11

Der Versammlungsort wird vom einberufenden Organ bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz und ernennt den Protokollführer sowie erforderlichenfalls den Stimmzähler.

Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Als Ausweis für das Stimmrecht gelten die Aktien oder Aktienzertifikate. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, vorbehältlich der zwingenden Vorschriften des Gesetzes und der in den Statuten vorgesehenen Ausnahmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offene Wahl oder Abstimmung, sofern nicht 1/10 der anwesenden Aktionäre schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangen oder der Vorsitzende dies anordnet.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht ge-

schehen.

Artikel 13

Die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung, die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung besonderer Vorteile, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, eine Fusion, die Abänderung der Firma, die Umwandlung der Aktienart oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Aktionäre und zur Mehrheit in der Schweiz wohnhafte Schweizer oder Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA sein müssen.

Artikel 15

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die während einer Amtsdauer neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Über seine Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat auch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten zu beschliessen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind.

Ihm stehen folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung. Vorbehältlich eines anderslautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat setzt für seine ihm durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige feste jährliche Entschädigung fest. Ausserdem haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner Mitglieder zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727b, Abs. 1, Ziff. 3, Obligationenrecht erfüllen muss.

Artikel 21

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und erstattet der nächsten ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

Ein Revisor muss der ordentlichen Generalversammlung beiwohnen, sofern nicht einstimmig auf seine Anwesenheit verzichtet wird.

IV. Rechnungswesen

Artikel 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und jeweils der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Artikel 23

Über die Verwendung der Jahresergebnisse beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 24

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Bekanntmachungen

Artikel 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

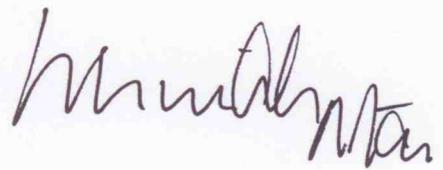
Sind sämtliche Adressen der Aktionäre bekannt, so können Mitteilungen mittels Brief erfolgen, andernfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Basel, den 2. Dezember 2004

Beurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beurkundet, dass das vorliegende Statutenexemplar wörtlich übereinstimmt mit den Statuten der Gundeldinger-Casino Basel AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, unter Berücksichtigung der anlässlich der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossenen Änderungen.

Basel, den 2. (zweiten) Dezember 2004 (zweitausendundvier).



Handwritten signature in cursive script, likely of the notary.

Allg. Prot. II/2004/Nr. 2188